

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Anhang: Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Räthe
[Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bucher, Häslin, Ziegler, Obmann, Kunz, Von-
derföhre.

Zur Verwerfung stimmen:

Bundt, Cart, Kubli, Lässchere, Muret
Pettolaz, Stammen, Stapfer.

Der Beschlüsse wird also mit 41 Stimmen gegen
8 angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Räthe.

(Fortsetzung.)

Geschluß von Laharpe's Antrag an das Direktorium.

5. Ich schlage vor, sogleich beigegebne Bothschaft an die gesetzgebenden Räthe gelangen zu lassen, um dieselben einzuladen sich zu ajourniren, und Commissarien zu ernennen, um mit uns zu arbeiten, uns zu helfen und unsere Rechnungen abzu-nehmen.

6. Ich schlage ihnen vor, allen Regierungstatthaltern folgende Proklamation zuzusenden, mit dem bestimmten Befehl unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, dieselbe ohne Verzug drucken, und publizieren zu lassen, und von dem Erfolg Nachricht zu geben.

7. Ich schlage ihnen ein Sendschreiben an alle Minister, Statthalter, Verwaltungskammern, Kantonstribunale und Obereinnehmer vor, die Einladung enthaltend, in kurz möglichster Zeitfrist dem Direktorium von den Hindernissen Nachricht zu geben, die in ihrem Amtskreis der Vollziehung der Gesetze im Wege stehn, wie auch die Mittel anzugeben, dieselben zu heben, und dem gemeinen Besten nützliche Vorschläge zu thun. Durch den rückkehrenden Eilboten sollen sie den Empfang dieses Kreisschreibens, für dessen Inhalt sie verantwortlich sind, bescheinigen.

8. Ich schlage vor, dem Bürger Exminister Finsler zu befehlen, die Verfertigung seiner Rechnungen zu beschleunigen, damit dieselben ungesäumt können vorgelegt werden.

Bern den 10. December 1799.

Unterzeichnet Laharpe.

Dem Original gleichlautend.

Bern den 3. Januar 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten
Commission beider Räthe.

Unterzeichnet Bay, Präsident.

Underwerth, Secret.

III.

Bern, Christmonat 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Consule der fränkischen Republik.

Bürger Consule!

Während der Zeit da der gemeinschaftliche Feind Frankreichs und Helvetiens, die östlichen Cantone unseres Vaterlands im Besitz hatte, setzte er in demselben neue Regierungen ein. Dazumal bildeten sich Menschen welche die helvetische Constitution schon angenommen, welche feierlich derselben Treue geschworen, in eine Interims-Regierung, erhoben Auflagen, stellten Truppen auf, ließen dieselben gegen ihr Vaterland fechten, und publizierten zu diesem Zweck hin die hier beigeschlossenen Proklamation. Zu der nämlichen Zeit wurden im übrigen Theile Helvetiens aufrührerische Schriften in Menge verbreitet, welche das Volk zur Empörung wieder die fränkischen Soldaten aufreizten; thätige Briefwechsel wurden zum nämlichen Zweck unterhalten, und alles ins Werk gestellt um die Republik und ihre Freunde zu stürzen. — Nachdem General Massena die Oestreicher und Russen von unserem Gebiet verjagt hatte, wurden die Mitglieder der Interims-Regierung von Zürich, durch die Proklamation schon angeklagte Theilnehmer an jenem Verbrechen gewesen zu seyn, verhaftet, um vor das Cantonstribunal von Zürich gestellt zu werden.

Da dieses größtentheils aus Anverwandten der Angeklagten bestehende Tribunal, sich in Gemäßheit unserer Gesetze recusirte, so begehrten wir von dem gesetzgebenden Räthen die Verzeitigung eines unpartheischen Tribunals. Statt auf diese Frage zu antworten hat der helvetische Senat, indem er den Beschlus des großen Raths, welche die Bildung dieses Tribunals bestimmte, verwarf, die Beklagten losgesprochen. Auf diese Weise, raubt diese Abtheilung des gesetzgebenden Körpers, indem sie allen Grundsätzen zwieder sich die richterliche Gewalt annimmt, der Beschuldigten das Recht, ihre Unschuld zu erweisen, und der Gesellschaft die heilige Schutzwache der Gesetze. So ist es in Zukunft nicht nur erlaubt, sondern lobenswerth, dem Ruf Oestreichs folgsam, gegen die verbündeten Republiken, sich zu verschwören, und alles mögliche zu versuchen, um dieselben zu stürzen. — Wir übersenden Ihnen beylegnd die Copie der diese Sach betreffenden Schriften.

Bürger Consule, wir legen Ihnen alle diese Sachen vor, einerseits weil wir zu besorgt sind, das Bündnis und die Unterstützung der fränkischen Nation zu behalten, als daß wir außer Acht lassen könnten, Ihnen von dem Versuch Nachricht zu geben, die ins Werk gestellt werden, um unsre Milibürger, den Wünschen

unsers gemeinschaftlichen Feindes gemäß zu misleiten. — Anderseits weil es uns in Gemätheit dieses Bündnisses zukommt, die Dazwischenkunft des fränkischen Volks, zu Beschützung unsers Vaterlands, gegen jede Usurpation, oder Rückkehr zur Oligarchie, zu begehrn.

Wir reclamieren also feierlich den dieser Gelegenheit diese Garantie. Wir reclamieren sie ferner für die Beybehaltung eines Fundamental-Artikels unserer Verfassung, zufolge welchem die gesetzgebenden Räthe Helvetiens sich jedes Jahr für 3 Monate ajsournieren sollen. Sie sind es seit 20 Monaten nicht gewesen, und diese Maasregel kann nicht länger verzögert werden, wenn man nicht diese Constitution verlezen, und zu grossen Ubeln Anlaß geben will.

Bürger Consuln, wir haben Ihnen einen Minister zugeschickt, mit dem Auftrag, Ihnen Nachricht von unsrer Laage, in Rücksicht unsrer Hülfsquellen und Mittel zu geben, und ihnen die Versicherungen zu wiederholen, daß wir bereit sind unsre Verpflichtungen mit Treue zu erfüllen. Die Einwohner mehrerer unsrer Distrikte werden vom Hunger und Mangel aufgezehrt, andere sind beynahe in Wüsteneyen verwandelt. — Bürger Consuln, gebet nicht zu, daß unser armes durch Krieg von aussen verheeretes Vaterland, auch noch durch Unordnung, Anarchie, und Bürgerkrieg verwüstet werde. Kommen Sie uns zu Hulfe, wir sind ein tapferes und edles Volk, das nie seine Verträge brach, das es verdient frei und unabhängig zu seyn, und unter einer vernünftigen und beglückenden Verfassung zu leben.

Helfen sie uns Bürger Consuln durch ihre weisen Räthe, und ihren Schutz, die gute Ordnung die Freyheit und das Glück unsers Vaterlandes gründen. Dadurch werdet ihr auf ewige Zeiten hin der fränkischen Republik einen treuen Bundgenossen sichern, und durch diese ausgezeichnete Wohlthat, auf ewig Euch unsren Dank anwerben.

Dem Original gleichlautend.

Bern 3. Januar 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission beider Räthe.
(unterzeichnet) Bay, Präsident.

Andewerth, Sekretair.

IV.

Das Vollziehungs-Direktorium an den B. Jenner, helvetischen Regierungskommissär, und Br. Zeltner, bevollmächtigten Minister bei der franz. Republik.

Der Bürger Erager ist von uns abgesendet als

außerordentlicher Courier, beladen mit unsren Briefen an die frankische Regierung. Der Beschluss des helvetischen Senats, in Betreff der gegen die Interimsregierung von Zürich vorgehabten Aktion, die unbegreiflichen Diskussionen so diese Angelegenheit in den Räthen veranlasset hat, die gefährlichen Folgen so dieselben nach sich ziehen könnten; vorzüglich aber die Besorgniß, dadurch unsere unbeschränkte Unabhängigkeit an die gemeine Sache, in Verdacht zu setzen, wena wir bey diesem Vorfall gleichgültig blieben — dieß sind die Gründe, die uns bewegen, uns auf diesem außerordentlichen Weg an die frankische Regierung unmittelbar zu wenden. Wir rufen dieselbe für die durch den 3ten Artikel des Allianzvertrags verheiße Garantie an. Wir begehrn in Folge dieses Bündnisses, daß das gesetzgebende Corps sich nicht die richterliche Gewalt anmaße; und daß kraft des 64sten Art. der Konstitution das gesetzgebende Corps solle eingestellt werden. Wir hoffen vieles von Euren Bemühungen von Eurer Fähigkeit, von Eurem Eifer in dieser wichtigen Angelegenheit. Wir ersuchen Euch, nicht nur unsrer Verlangen zu unterstützen, sondern sogar zu Erreichung unseres Zwecks nicht das geringste zum Wohlunsers Vaterlands unsversucht zu lassen.

Unsere Wahl ist auf den Bürger als außerordentlichen Courier gefallen, als einen Mann, der sowohl wegen seinen Fähigkeiten, als seines Eifers für die gemeine Sache unsers Vertrauens würdig ist, der auch im Stande seyn wird, über alles, was man verlangt, mündlich die erforderlichen Erläuterungen und Aufschlüsse zu ertheilen. Beliebet denselben unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

Bürger! Ihr werdet dafür sorgen, daß unsere an das fränkische Consulat gerichteten Depeschen demselben überliefert werden, und selbige mit einer angemessenen Nota durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten begleiten lassen.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,

Namens des Vollz. Direktoriums, der Gen. Sekr.

Dem Original gleichlautend, bezeugt in Bern den 3. Jenner 1800, im Namen und in Gegenwart der vereinigten Kommission der beiden Räthe.

Bay, Präsident.
Andewerth, Sekr.